

Behörde:

Gemeindeverwaltung Dürrröhrsdorf-Dittersbach
Hauptstr. 122

01833 Dürrröhrsdorf-Dittersbach

Ort, Datum Dürrröhrsdorf-Dittersbach, dem 15.07.2013	
Sachbearbeiter(in) Frau Schaller	Zimmer Nr. 08
Telefon (Durchwahl) 035026/97512	Telefax 97530
Nr. / Aktenzeichen / Geschäftszeichen (Bitte immer angeben)	

Piratenpartei Deutschland
Kreisverband Sächs. Schweiz - OE
Kamenzer Str. 13/15
01099 Dresden

Sondernutzungserlaubnis

für öffentliche Verkehrsflächen
nach § 18 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG)
und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG)

Zum Antrag vom 04.07.2013
Geschäftszeichen

A - Sondernutzung öffentlicher Verkehrsflächen über den Gemeingebrauch hinaus

1. Ort der Maßnahme (genaue Bezeichnung der Straße bzw. des Platzes, Hausnummer)
Gemeindegebiet Dürrröhrsdorf-Dittersbach
2. Art der Arbeiten
 (bitte auswählen) (bitte auswählen) **Wahlwerbung lt. Satzung**
3. Maßnahme
4. Die Sondernutzungserlaubnis wird in stets wideruflicher Weise **verlängert** von 12.08.2013 bis 29.09.2013

B - Auflagen Mit der Erlaubnis sind zur Sicherung und Erleichterung des Verkehrs und zum Schutz der Straße Auflagen verbunden:

C - Kosten (Gebühren, Auslagen, Sicherheitsleistungen, Vorschuss)

- Für die Sondernutzung wird eine **einmalige** Gebühr in Höhe von 0 Euro festgesetzt.
- Die Gebühr für den Sondernutzungszeitraum beträgt: 0 Euro
- Verwaltungsgebühr: 0 Euro
- Auslagen: Euro
- Sicherheitsleistungen: 200 Euro
- Vorschuss: Euro
- 200,00 Euro**

D - Fälligkeit


- Der Gesamtbetrag ist sofort binnen 2 Wochen spätestens bei Beginn der Arbeiten
unter Angabe des o. g. Geschäftszeichens auf folgendes Bankkonto einzuzahlen oder zu überweisen:
Konto-Nr.: 3 000 060 641; BLZ: 850 503 00; Ostsächsische Sparkasse Dresden

E - Gründe

1. Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis ist nach § 18 Abs. 1 SächsStrG die Straßenbaubehörde/Gemeinde zuständig.
Die Festsetzung der Sondernutzungsgebühr erfolgt auf Grund des § 21 SächsStrG i. V. mit der örtlichen Sondernutzungssatzung.
2. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die auf Blatt 2 abgedruckten weiteren Auflagen und technischen Bestimmungen sowie die Rechtsbehelfsbelehrung sind Bestandteil dieser Sondernutzungserlaubnis.

Mit freundlichen Grüßen
I. A.


Unterschrift / Siegel



unter Verzicht auf Rechtsbehelf anerkannt:

Datum _____ Unterschrift des Erlaubnisnehmers _____

agen und Hinweise

Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung. Sie bedarf der Erlaubnis der Verwaltung. Die Erlaubnis ist jederzeit widerruflich.

Von ihr kann erst Gebrauch gemacht werden, wenn sie in allen Teilen unanfechtbar geworden ist.

Die Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Die Ausübung der Sondernutzung durch Dritte bedarf der Zustimmung der Verwaltung.

Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind zu ersetzen

Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Anlage gegen die Verwaltung oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer die Verwaltung und den betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Diese Rechte stehen auch dem Verkehrssicherungspflichtigen und seinen Bediensteten zu.

Ist für die Ausführung der Anlage eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis, oder dergleichen nach anderen Vorschriften oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so hat sie der Erlaubnisnehmer einzuholen. Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich der Erlaubnisnehmer insbesondere zu erkundigen, ob im Bereich der Anlage Kabel, Versorgungsleitungen oder dergleichen verlegt sind.

Behinderungen des Verkehrs sind zu vermeiden bzw. unter Vornahme der gebotenen Sicherungsmaßnahmen auf das Mindestmaß zu beschränken; vor allem dürfen vorhandene Verkehrszeichen und Lichtzeichenanlagen nicht verdeckt werden. An Straßenkreuzungen oder -einnündungen ist ausreichende Sichtmöglichkeit zu gewährleisten.

Diese Ausnahmegenehmigung ist auf der Baustelle zur Einsichtnahme durch zuständige Beamte/Bedienstete bereitzuhalten. An Ort und Stelle ergehende zusätzliche behördliche Anordnungen zur Sicherung des Straßenverkehrs sind unverzüglich zu befolgen.

Der Beginn der Bauarbeiten ist der Verwaltung rechtzeitig anzuzeigen.

Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit möglichst wenig beeinträchtigt werden. Der Erlaubnisnehmer hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 Abs. 6 StVO verwiesen.

Vor jeder Änderung der Anlage ist die Zustimmung der Verwaltung einzuholen.

Die Beendigung der Bauarbeiten ist anzuzeigen.

Zu widerhandlungen sind nach § 49 Abs. 1 Nr. 27 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 Straßenverkehrsgesetz.

Hinweis des Trägers der Straßenbaulast:

Für die Arbeiten im Straßenbaugebiet sind die für den Straßenbau geltenden technischen Bestimmungen, Richtlinien und Merkblätter zu beachten.

Die Standsicherheit der Anlage und der Straße sowie der angrenzenden Grundstücke und Bauwerke muss gewahrt bleiben. Für Baumaßnahmen, die nach den geltenden Bestimmungen und Normen Standsicherheitsberechnungen erfordern, muss vor Beginn eine statische Berechnung aufgestellt und soweit erforderlich, von einem zugelassenen Prüflingenieur geprüft werden. Die statische Berechnung sowie Planunterlagen und Berechnungen für Bauteile und Baubehelfe sind auf Verlangen der Verwaltung vorzulegen.

Soweit Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs es erfordern, kann verlangt werden, dass bestimmte Bau- und Unterhaltungsarbeiten in verkehrsschwachen Stunden, zur Nachtzeit, in Mehrschichtbetrieb oder innerhalb Fristen durchgeführt werden. Auch können zeitsparende Bauweisen verlangt werden.

Die Entwässerung der Straße muss während der Bauarbeiten gewährleistet sein. Straßenentwässerungsanlagen sind vor Verunreinigungen zu schützen. Den Weisungen der für die Entwässerungsanlagen zuständigen Stellen sowie der Wasserbehörden ist Folge zu leisten. Auf § 22 des Wasserhaushaltsgesetzes wird verwiesen.

Die Straßenbepflanzung ist zu schonen.

Verschmutzungen der Straße, die im Zusammenhang mit den Arbeiten stehen, sind unverzüglich zu beseitigen. Schnee und Eis im Bereich der Aushub- und Ablagerungsstellen sind zu entfernen, soweit es aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs erforderlich ist.

Es ist sicherzustellen, dass die Straße mit ihrem Zubehör außerhalb des Aufbruchbereiches nicht beschädigt wird. Ergibt sich im Verlauf der Bauarbeiten unerwartet eine Gefährdung oder Beschädigung, so ist die Verwaltung sofort zu benachrichtigen.

Baustoffe, Aushub und alle Teile der Baustelleneinrichtung sind im Einvernehmen mit der Verwaltung so zu lagern bzw. zu errichten, dass der Verkehr auf der Straße nicht mehr als unvermeidbar behindert wird.

Werden Grenzsteine in ihrer Lage gefährdet oder beschädigt, so ist das zuständige Vermessungs- oder Katasteramt zu unterrichten. Der Pflichtige hat die zur Grenzerstellung erforderlichen Arbeiten nach Weisung der zuständigen Stellen ausführen zu lassen. Entsprechendes gilt für Messzeichen der Verwaltung; zu unterrichten ist das Straßenbauamt.

Die Baugrube ist unverzüglich nach Beendigung der Bauarbeiten zu verfüllen. Der Füllboden ist so einzubauen und zu verdichten, dass möglichst keine Setzungen im Bereich der Straße auftreten. Das "Merkblatt für das Verfüllen von Leitungsgräben" und die "Zusätzliche Technischen Vorschriften und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau" sind zu beachten. Erforderlichenfalls ist der Aushub durch geeignetes Material zu ersetzen.

Die Verwaltung kann während der Bauausführung abweichend von der Vereinbarung im Einzelfall zusätzliche Anforderungen stellen, wenn solche bei der Durchführung der Arbeiten notwendig werden.

Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die restlichen Baustoffe und die Baustelleneinrichtung sobald wie möglich zu entfernen. Die Straße ist im Baustellenbereich zu reinigen und wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Das gleiche gilt für alle Teile der Straße und das Zubehör. Die beim Bau frei werdenden Bodenmassen sind abzufahren.

Beschädigte Bepflanzung ist zu ersetzen, Seitenstreifen und Böschungen sind wieder zu begrünen.

Auf Verlangen der Verwaltung findet eine Abnahme statt. Hierbei festgestellte oder innerhalb von drei Jahren auftretende Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat (umseitige Anschrift), einzulegen.

**Satzung der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach
zur Verfahrensregelung über die Werbung für politische Zwecke auf
öffentlichen Straßen während der Wahlkampfzeit
(Satzung Verfahrensregelung Wahlwerbung)**

Aufgrund des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), der §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), geändert durch Gesetze vom 4. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1261), vom 18. Juli 2001 (SächsGVBl. S. 453), vom 6. Juni 2002 (SächsGVBl. S. 168), vom 14. November 2002 (SächsGVBl. S. 307), vom 1. September 2003 (SächsGVBl. S. 425), vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148), vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200), vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138), vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387), vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130), des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), geändert durch Gesetze vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 333), vom 11. Mai 2005 (SächsGVBl. S. 155), vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151), vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478), vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138), vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323), vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130), vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 562), vom 28. März 2013 (SächsGVBl. S. 158), des § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), geändert durch Gesetze vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167), vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478), vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 562), hat der Gemeinderat Dürrröhrsdorf-Dittersbach in seiner Sitzung am 23.05.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Inhalt und Geltungsbereich

- (1) Die Satzung Verfahrensregelung Wahlwerbung bestimmt die Grundsätze der Werbung für politische Zwecke anlässlich von Wahlen mit Werbeträgern auf öffentlichen Straßen und Straßenbegleitgrünflächen sowie das Aufstellen und Betreiben von Informationsständen, welche als Sondernutzung nach § 18 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 in der geltenden Fassung in Verbindung mit § 3 der Satzung der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen in Dürrröhrsdorf-Dittersbach (Sondernutzungssatzung) vom 1. Juni 2006, in der jeweils gültigen Fassung der Erlaubnis bedürfen. Es werden die Grundsätze bestimmt, die innerhalb der Wahlkampfzeit für eine Erlaubnis eingehalten sein müssen, und es wird der Rahmen für das Verwaltungshandeln in diesem Sachbereich gesetzt. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Sondernutzungssatzung.
- (2) Die Verfahrensregelung Wahlwerbung gilt ausschließlich für die Werbung für politische Zwecke auf Werbeträgern (Wahlwerbung) in der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach während der Wahlkampfzeit vor Wahlen und vor Abstimmungen (Volks- und Bürgerentscheide) sowie für Informationsstände anlässlich von Wahlen und Abstimmungen. Zuständig für die Erlaubniserteilung ist das Ordnungsamt der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Wahlkampfzeit beginnt mit der amtlichen Festsetzung des Wahltermins – frühestens 6 Monate vor der Wahl – und endet am Wahltag mit der Schließung der Wahllokale. Am 36. Tag vor der Wahl (Samstag) um 00:00 Uhr beginnt die Vorwahlzeit. Sie dauert bis zum Wahltag und ist Teil der Wahlkampfzeit.
- (2) Berechtigte Sondernutzer im Sinne der Satzung Verfahrensregelung Wahlwerbung sind politische Parteien, politische Organisationen und Wählervereinigungen, die im Gemeinderat der Gemeinde Dürtröhrsdorf-Dittersbach, im Sächsischen Landtag, im Deutschen Bundestag oder im Europäischen Parlament vertreten sind, sowie Träger von Wahlvorschlägen für die jeweils anstehenden Wahlen zu den genannten Parlamenten bzw. dem Gemeinderat sowie diese und zugelassene Einzelbewerber zum Bürgermeister der Gemeinde Dürtröhrsdorf-Dittersbach und Initiatoren von Volks- und Bürgerentscheiden. Berechtigte sind auch Personen, die im Auftrag der vorgenannten politischen Parteien, politischen Organisationen und Wählervereinigungen sowie von Trägern von Wahlvorschlägen politische Informationsstände anlässlich von Wahlen zum Gemeinderat der Gemeinde Dürtröhrsdorf-Dittersbach, zum Sächsischen Landtag, zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament aufstellen.
- (3) Werbeträger sind Stell-, Hänge- und Großflächenplakatschilder. Sie dienen der Aufnahme von Werbeplakaten und sollen aus witterungsbeständigem Material bestehen. Es dürfen keine Werbeträger mit kantigen Metallrahmen verwendet werden oder solche, bei denen anderweitig eine Verletzungsgefahr bestehen kann. Stellenschilder dürfen nicht größer als 150 cm x 100 cm sein; Hängeschilde dürfen nicht größer als 85 cm x 60 cm sein; Großflächenplakatschilder dürfen nicht größer als 360 cm x 260 cm sein. Die Werbung mit Großflächenplakatschildern ist nur in der Vorwahlzeit mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis der Gemeinde Dürtröhrsdorf-Dittersbach (gemäß § 5) gestattet.
- (4) Informationsstände im Sinne dieser Verfahrensregelung sind mobile Stände mit einer Größe von max. 3 m², die Berechtigte nach § 2 Absatz 2 zum Zwecke der Information über Wahlziele und Kandidaten aufstellen.

§ 3 Sondernutzung durch Informationsstände anlässlich von Wahlen

Für das Antragsverfahren zur Sondernutzung durch Informationsstände anlässlich von Wahlen, die Erlaubniserteilung, die Ausübung und die Beendigung dieser Sondernutzung gelten die Regelungen dieser Satzung, insbesondere die § 4 Absatz 3, § 5, § 7, § 8, § 10 und § 11 entsprechend, sofern keine gesonderten Bestimmungen für Informationsstände getroffen wurden.

§ 4 Anforderungen an die Wahlwerbung und örtlichen Zulässigkeit

- (1) Berechtigte dürfen mit Erlaubnis gemäß § 5 Absatz 2 dieser Satzung auf öffentlichen Straßen während der Wahlkampfzeit (außer in der Vorwahlzeit) nur für öffentliche Veranstaltungen werben, die innerhalb der nächsten 10 Tage ab Ausbringung der Werbeträger in Dürtröhrsdorf-Dittersbach stattfinden sollen. Auf einem Werbeplakat darf für mehrere Veranstaltungen geworben werden. Öffentliche Veranstaltungen der Berechtigten sind nur Veranstaltungen, die allen Bürgern offen stehen und nicht, auch nicht teilweise,

kommerziellen Zwecken dienen. Einer Erlaubnis steht nicht entgegen, dass Berechtigte mit Nichtberechtigten zusammen eine Veranstaltung durchführen und Nichtberechtigte auf dem Plakat auch genannt werden.

- (2) Der Inhalt der Werbung unterliegt keiner Prüfung und Bewertung. Werbeplakate müssen den presserechtlichen Impressumsvorschriften des § 6 des Sächsischen Gesetzes über die Presse vom 3. April 1992 (GVBl. S. 125) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Auf dem Werbeplakat müssen Angaben über den Veranstalter, den Veranstaltungsort und -termin, die Veranstaltungsart oder den bzw. die Redner enthalten sein. Diese Angaben müssen mindestens ein Viertel der Plakatoberfläche einnehmen.

- (3) Örtliche Zulässigkeit der Wahlwerbung und der Informationsstände

- a) Werbeträger dürfen in der gesamten Wahlkampfzeit nicht angebracht oder aufgestellt. Informationsstände dürfen nicht errichtet werden:
 - im Umkreis von 50 m um das Rathaus, der Grundschule, Sporthalle, Kindertageseinrichtungen und Orts- und Vereinszentrum der Gemeinde Dürtröhrsdorf-Dittersbach, die allgemein vom Publikum aufgesucht werden,
 - im Umkreis von 50 m um Kirchen, religiös genutzte Gebäude und Friedhöfe;
- b) Pro großen Laternenmast ist eine maximale Anzahl von 4 Plakaten (das heißt 2x ein Doppelplakat Rücken an Rücken) zugelassen. Pro kleinen Laternenmast beträgt die maximale Anzahl von 2 Plakaten (das heißt 1x ein Doppelplakat Rücken an Rücken)
- c) Am Wahltag dürfen Werbeträger darüber hinaus nicht angebracht werden in und an Gebäuden, in den sich Wahlräume befinden sowie unmittelbar vor dem Zugang zu diesen Gebäuden. Bereits angebrachte Werbeträger sind zu entfernen.
- d) Nicht entfernte Werbeträger können im Wege der Ersatzvornahme durch die Gemeinde Dürtröhrsdorf-Dittersbach beseitigt werden. Die Kosten der Ersatzvornahme bemessen sich am tatsächlichen Aufwand und werden mittels Kostenbescheid erhoben.

§ 5 Sondernutzung von Stell- und Hängeschildern anlässlich von Wahlen (Verfahren während der Wahlkampfzeit, außer Vorwahlzeit)

- (1) Werbeträger für Veranstaltungswerbung (Stell- und Hängeschilder) dürfen durch die Berechtigten oder nachweisbar Beauftragten der Berechtigten (Vollmacht) nach Maßgabe dieser Satzung aufgestellt werden. Anträge hierfür sind auf dem Formblatt gemäß Anlage 1 einschließig der notwendigen Unterlagen mindestens 10 Arbeitstage vor dem geplanten Ausbringen schriftlich in der Gemeindeverwaltung einzureichen.

- (2) Die Erlaubnis

- a) Die Erlaubnis durch die Gemeindeverwaltung Dürtröhrsdorf-Dittersbach gilt nach Maßgabe der Verfahrensregelung als erteilt, wenn bis 5 Tage vor dem geplanten Ausbringen der Werbeträger kein Versagungsbescheid ergangen ist. Die Erlaubnis gilt nach Maßgabe dieser Satzung als widerruflich erteilt.
- b) Ein Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn eine oder mehrere Bestimmungen

dieser Satzung oder der Sondernutzungssatzung nicht eingehalten werden oder sonstige Gründe des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils geltenden Fassung eintreten.

c) Die Erlaubnis wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass sie erteilt, wenn es dem Veranstalter unmöglich geworden ist, die Veranstaltung zur angekündigten Zeit oder am angekündigten Ort stattfinden zu lassen. Dabei ist es unerheblich, ob die Hinderungsgründe zivilrechtlicher (z. B. Kündigung der Veranstaltung) oder öffentlich-rechtlicher (z. B. Verbot der Veranstaltung) oder anderer Art (z. B. Absage des Referenten) sind. Sind die Hinderungsgründe beseitigt, ist die Erlaubnis neu zu beantragen, wobei die Frist gemäß Nr. 5.1 einzuhalten ist.

(3) Erlaubnisversagung

- a) Die Erlaubnis ist zu versagen,
- wenn überwiegende öffentliche Interessen dies erfordern, z. B. wenn durch die Aufstellung von Wahlwerbung oder deren Häufung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
 - oder wenn wegen der Art des Werbeträgers oder durch die Art und Weise seiner beachtlichen Aufstellung oder Anbringung eine Beschädigung der öffentlichen Straße nicht ausgeschlossen werden kann.
- b) Die Erlaubnis soll insbesondere versagt werden, wenn:
- das Plakat nicht den unter § 2 Absatz 3, § 4 Absatz 1 oder § 4 Absatz 2 genannten Bedingungen entspricht,
 - der Inhalt keine Veranstaltungswerbung enthält oder in sonstiger Weise gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
 - der Antrag unvollständig ist,
 - die Veranstaltung kommerziellen Zwecken dienen soll oder sonst der Öffentlichkeit nicht allgemein zugänglich ist.
- c) Die Versagung der Erlaubnis wird dem Antragsteller durch Bescheid schriftlich übermitteln.

§ 6 Sondernutzung durch Stell- und Hängeschilder anlässlich von Wahlen (Verfahren während der Vorwahlzeit)

(1) In der Vorwahlzeit ruht die allgemeine Antragspflicht für Sondernutzung durch Wahlwerbung für Hänge- und Stellschilder. Berechtigte dürfen in dieser Zeit ohne besondere Erlaubnis auf öffentlichen Straßen für politische Zwecke mit Stell- und Hängeschildern werben. Die § 2 Absatz 3, § 4 Absatz 2, und Absatz 3, §§ 8 - 11 gelten entsprechend.

(2) Großflächenschilder

- a) Das Aufstellen von Großflächenschildern ist ausschließlich während der Vorwahlzeit zulässig. Dafür ist vor deren Aufstellung eine schriftliche Erlaubnis von der Gemeindeverwaltung Dittrobsdorf-Ditersbach einzuholen.
- b) Der Antrag ist mindestens 10 Arbeitstage vor dem geplanten Aufstellen schriftlich in der Gemeindeverwaltung Dittrobsdorf-Ditersbach auf dem Formblatt gemäß Anlage 1 zu stellen.
- c) Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen, auf dem
- die Aufstellrichtung des Großflächenschilders (Ansichtsfläche und Rückseite des Plakates sind zu kennzeichnen)

- der genaue Standort des Großflächenschildes (Abstand zu den Fahrbahnkanten und ggf. anderen markanten Punkten am Standort in Metern) eingetragen sind.

Für die Versagung der Erlaubnis gilt § 5 Absatz 3 sinngemäß.

§ 7 Aufgrabungen, Verankerungen

Aufgrabungen des Straßenkörpers oder Verankerungen im Straßenkörper sind nicht gestattet. Werbeträger müssen mit eigener Schwere auf der öffentlichen Straßenanlage stehen. Darüber hinaus bedürfen Verankerungen der Werbeträger in öffentlichen Straßenbegleitflächen der gesonderten vorherigen schriftlichen Erlaubnis (Aufgrabungserlaubnis). In diesem Fall sind entsprechende Anträge an die Gemeindeverwaltung Dittrobsdorf-Ditersbach zu richten. Die Bearbeitungsfrist für diese Anträge beträgt 10 Arbeitstage. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Sondernutzungssatzung.

§ 8 Weitere Anforderungen an die Ausübung der Wahlwerbung und der Sondernutzung durch Informationsstände in der Wahlkampfzeit einschließlich Vorwahlzeit

- a) Wahlwerbung ist nicht gestattet:
- an oder neben Masten von Verkehrszeichen, von Lichtzeichenanlagen sowie an oder neben Verkehrseinrichtungen (§ 43 Abs. 1 StVO), z. B. Parkscheinautomaten;
 - an und auf Brücken, Haltestellen- und Verkehrsinseln, an Spritzschutzgeländern und Fußgängerschutzgittern;
 - an Stellen, an denen Werbeträger die Verkehrssicherheit/Verkehrssicherheit gefährden oder behindern und in einer geringeren Entfernung als 10 m vor und hinter Straßenkreuzungen, Einmündungen und Fußgängerüberwegen sowie auf Verkehrsflächen, die zum Parken freigegeben sind;
 - auf Straßenbegleitflächen, sofern es sich um bepflanzte Flächen handelt, sowie an und auf Pflanzgefäßen jeglicher Art;
 - an Bäumen.
- b) Werbeträger sind so aufzustellen oder aufzuhängen und zu befestigen, dass die Verkehrssicherheit jederzeit gewährleistet ist. Sie müssen den Anforderungen an Ordnung und Sicherheit genügen. Sie dürfen nicht in das Lichttraumprofil öffentlicher Straßen hineinragen.
- Werbeträger sind nur mit solchen Materialien (zum Beispiel Kabelbinder) zu befestigen, dass die Masten bei Anbringung oder Beseitigen nicht beschädigt werden.
- c) Die Werbeträger sind laufend zu kontrollieren und unverzüglich zu ersetzen oder zu beseitigen, wenn sie beschädigt sind.
- d) Verschmutzungen öffentlicher Straßen oder Ablagerungen auf öffentlichen Straßen, die durch die Sondernutzung bedingt sind, sind vom Berechtigten unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.
- f) Großflächenschilder dürfen nur außerhalb des Kronenbereiches von Bäumen aufgestellt werden.

g) Für Informationsstände gilt zusätzlich:

- Informationsstände dürfen ortsansässige Gewerbeeinrichtungen nicht beeinträchtigen. - Beschallung ist unzulässig.
- Passanten dürfen weder belästigt noch genötigt werden.

§ 9 Entfernen von Werbeträgern, Ersatzvornahme

(1) Für die Beräumung der Werbeträger und Informationsstände gilt Folgendes:

- Werbeträger für Veranstaltungswerbung sowie die Befestigungsmaterialien sind binnen 3 Tagen nach dem Ende der letzten Veranstaltung, für die auf dem Werbeplakat geworben worden ist, abzuräumen.
- Hänge- und Stellschilder, die in der Vorwahlzeit ausgebracht wurden, sind binnen 7 Tagen nach der Wahl oder der Abstimmung vollständig abzuräumen.
- Großflächenplakatschilder sind binnen 3 Tagen nach der Wahl oder der Abstimmung vollständig zu beräumen, spätestens jedoch bis zu dem in der Erlaubnis festgelegten Zeitpunkt. Die öffentliche Straßenfläche bzw. die Fläche des Straßenbegleitgrüns ist, sofern erforderlich, zu reinigen und wiederherzustellen.
- Ist die Erlaubnis erloschen oder widerrufen, sind die Werbeträger bis zum Ende des Tages nach dem Erlöschen bzw. dem Widerruf abzuräumen.
- Informationsstände sind sofort nach Beendigung der Informationsstätigkeit bzw. zum Ende des genehmigten Zeitraumes vollständig zu beräumen. Die öffentliche Straßenfläche bzw. die Fläche des Straßenbegleitgrüns ist, sofern erforderlich, zu reinigen und wiederherzustellen.

(2) Beräumung ungenehmigter Werbeträger und Informationsstände:

Ohne Erlaubnis aufgestellte Informationsstände bzw. Werbeträger oder nicht ordnungsgemäß angebrachte sowie nicht innerhalb der vorgenannten Fristen abgeräumte Werbeträger können im Wege der Ersatzvornahme oder bei Gefahr in Verzug im Wege der unmittelbaren Ausführung durch die Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach beseitigt werden. Die Kosten der Ersatzvornahme oder der unmittelbaren Ausführung bemessen sich am tatsächlichen Verwaltungsaufwand für die Beseitigung unerlaubt angebrachter Werbeträger bzw. Informationsstände und werden mittels Kostenbescheid erhoben.

§ 10 Gebühren und Kosten

Sondernutzungen öffentlicher Straßen, die ausschließlich politischen Zwecken dienen, sind nach der Sondernutzungssatzung gebührenfrei. Verwaltungsgebühren im Antragsverfahren nach § 5 und § 6 werden nicht erhoben. Zur Gewährleistung einer reibungslosen Entfernung von Plakaten und Wahlträger wird vom Antragsteller eine **Kaution von 200 Euro** (Abbau- und Entsorgungskosten) abverlangt.

§ 11 Haftung

Der Antragsteller und/oder Aufsteller ist für eine ordnungsgemäße, verkehrssichere Anbringung und für die fristgerechte Entfernung der Werbeträger verantwortlich. Sie haften für alle Schäden, die durch das Aufstellen oder im Zusammenhang mit dem Aufstellen der Werbeträger oder deren zeitweiligen Verbleiben im öffentlichen Straßenraum entstehen

gesamtschuldnerisch. Sie haben die Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Verfahrensregelung Wahlwerbung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dürrröhrsdorf-Dittersbach, den 23.05.2013



Frank
Bürgermeister

Hinweis:

- Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formilern zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigungen dieser Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 21 Absatz 3 i. V. mit § 56 Absatz 3 SächsKomZG wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach Satz 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Anlage I

zur Satzung der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach zur Verfahrensregelung über die Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen während der Wahlkampfzeit (Satzung Verfahrensregelung Wahlwerbung) Antrag auf Erlaubnis zum Aufstellen von Werbeträgern für Veranstaltungswerbung (Wahlwerbung) oder von Informationsständen anlässlich von Wahlen in der Wahlkampfzeit

Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach per Fax: (035026) 97530
Hauptstraße 122
01833 Dürrröhrsdorf-Dittersbach

Wir beantragen hiermit auf der Grundlage der Satzung zur Verfahrensregelung über die Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen während der Wahlkampfzeit (Satzung Verfahrensregelung Wahlwerbung) eine Erlaubnis zum Aufstellen von Werbeträgern bzw. politischen Informationsständen in der Wahlkampfzeit.

Die Satzung Verfahrensregelung Wahlwerbung haben wir zur Kenntnis genommen.

Partei/Organisation/Wählervereinigung:

Name des Berechtigten/Antragstelle:

Anschrift:

Rufnummer/Fax-Nr.:

Name des Beaufragten und /oder des verantwortlichen Aufstellers:

Anschrift:

Rufnummer/Fax-Nr.:

Veranstaltung, die beworben wird:

Gebietsübergreifende Bedeutung: liegt vor – Begründung: ja nein

(Ggf. gesondertes Blatt beifügen)

Datum und Ort der Veranstaltung:
Beginn der Werbung:
(Frühestens 10 Tage vor der Veranstaltung!)
Art des Werbeträgers: Größe Anzahl
Stellschildcm x.....cmStück
Hängeschildcm x.....cmStück
Großplakatschildcm x.....cmStück
(nur in der Vorwahlzeit zulässig!)
Gebiet, in dem erworben wird:
(Ggf. gesondertes Blatt beifügen)

Standort des Großflächenplakatschildes:

Lageplan ist beigelegt: ja nein

Musterplakat ist beigelegt: ja nein

Standort des Informationsstandes:

(Ggf. gesondertes Blatt beifügen)

Zweck des Informationsstandes:

Anlage:

Ort, Datum:

Stempel
Unterschrift des Berechtigten